Frm: R. Wesenbeck

Dienstag den 8. April 1760.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XV.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.
Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Frülings- und Sommer-Arbeit auf der Universität zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

D. Janssen / der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit, wie auch der Kirchengeschichten ordentlicher Lehrer, wird unter Göttlichem Beystande in seinen öffentlichen Vorlesungen das Hauptstück von GOtt erklären. In den andern Lehrstunden wird er von X. bis XI. Uhr die geoffenbahrte GOttesgelahrtheit, nach dem Mittage von II. bis III. die

die Kirchengeschichten des neuen Testaments vortragen. Anbey auf ferneres Begehren Unterweisungen in der Hebräischen Sprache geben, und sonst im öffentlichen so wol als besondern Disputier- und andern, zu seinem Amte gehörigen, Uebungen der studirenden Jugend gern willfahren.

D. Philipp Jacob Ammendorff / öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit, wird unter göttl. Beystande zum ordentlichen und erbaulichen Predigen öffentl Unterricht geben. In seinen besondern Anweisungen wird er die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit / wie auch die ältere Geschicht der Kirchen JEsu Christi erläutern. Die Einleitung in die Religions-Streitigkeiten wird er fortsetzen und das noch rückständige erklären; auch wird er im disputiren / respondiren / im predigen und andern nützlichen Beschäftigungen den Fleiß seiner Zuhörer zu unterhalten trachten.

IN FACULTATE JURIDICA.

Dokter Otto Ludewig von Eichmann / zeitlicher Rekter, wird die Institutionen nach Anleitung des seligen Herrn Heinnecii / die Pandekten aber nach Anleitung des sel. Herrn Böhmers erklären. Hiernächst wird er auch das Natur- und Völkerrecht, und das Teutsche Staatsrecht zu erklären fortfahren. Den Anfang damit wird er den 9ten April machen.

Friderich Gottfrid Schlegtendal / derer Rechten Doct. und P. P. O. anjetzo der Juristen Facultät Decanus wird unter GOttes Beystand öffentlich einige Rechtsstreitigkeiten erklären, und seine Zuhörer zugleich im Disputiren zu üben suchen. Die Vorlesungen über die Institutionen, Pandecten und das Recht der Natur werden auf gewöhnliche Weise, wie nicht weniger auch über das Staatsrecht, das peinliche Recht und den gerichtlichen Proceß gehalten, in welchem letzten Collegio zugleich denen Zuhörern Gelegenheit gegeben wird sich zur Praxi vorzubereiten.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / der Artzneygelahrtheit Doctor und derselben ordentlicher Lehrer, wird in den öffentlichen Verlesungen die Lehre von den Pflantzen vortragen und anbey die Pflantzen selbst seinen Zuhörern vorweisen. In den Privat-Stunden wird er in dem anatomischen Collegio fortfahren, und in übrigen zu seinem Amte gehörigen Stücken seinen Zuhörern nach Vermögen zu dienen suchen.

Johann Gottlob Leidenfrost / Medic. Doct. & P. P. O. Acad. R. S. B. Sod. wird die Lehre vom natürlichen Zustande des menschlichen Leibes oder die Physiologie von neuem zu lehren anfangen; in der Lehre vom wiedernatürlichen Zustande desselben oder der Pathologie fortfahren, und so bald solche geendigt die Semiologie und Therapie hinzufügen; Er wird vor die ältere Zuhörer die ausübende Artzneykunst oder Praxin medicam nach den Sätzen des seel Boerhaave erklären; auch die Theorie der Chymie vortragen und durch nöthige Erfahrungen erläutern. Wöchentlich einmahl soll so wie es bisher gewöhnlich gewesen in seinem Hause disputiret, auch zu öffentlichen disputiren Gelegenheit gegeben werden, auch wird er sonsten, wo GOtt Kräfte giebt, nicht unterlassen so viel es auf ihn ankommt, seinen Zuhörern auf alle Art und Weise nützlich zu seyn.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Withof / der Geschichte, der Beredsamkeit, und Griechischen Literatur Professor Ordinarius, wird, nechst GOtt, nach vollendeten Feyertagen seine gewöhnliche Arbeit

Arbeit wiederum anfangen; und zwar in den Geschichten den Periodum von Carl dem Großen bis auf jetzige Zeit, und also die so genannte Historiam Medii Ævi, und recentiores künftiges halbe Jahr verhandeln. Auch wird er die nöthige Anführung zu einer guten Schreibart, und der Beredsamkeit, wie nicht minder zu den Römischen Alterthümern zu geben nicht unterlassen; wie er dan auch ein gleiches in der Griechischen Philologie den Liebhaberen verspricht. Oeffentlich wird er allerhand merckwürdige Fragen aus den Geschichten, Alterthümern und Literatur, nebst Erklärung des Horatii auf gewissen Tagen und Stunden zu erörteren trachten.

Johan Jakob Schilling / Phil. Doctor & Professor Ordin. der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften Mitglid wird seine Vorlesungen über die Naturwissenschaft, die Vernunftlehre und Metaphysik, unter GOttes Seegen gleich nach Ostern wieder anfangen. In dem Collegio Physico wird er zur Erläuterung der Naturlehre, wochentlich zweymahl, wie bishero geschehen, fortfahren allerhand nützliche Versuche und Experimenta anzustellen. Gleichwie er dan auch sonsten in Erklärung aller übrigen zur Weltweisheit und Mathematik gehörigen Wissenschaften, wan sich Zuhörer dazu einfinden werden, an seinem Fleiß und Eyfer nichts wird ermangelen lassen.

J. A. Melchior / Phil. Doct. & Prof. Ord. ist vorhabens die Natur- und Vernunftlehre, auch, nachdem er die Trigonometrie und Stereometrie abgehandelt, die Anfangsgründe der höhern Geometrie zu erklären.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ

Johannes Antonius de Blecourt / Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erläuteren, und in seinen Privatübungen Praxin medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigens beflissen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

Den 24 Mertz hat mit Beistand des Herrn Professor L. v. Eichmann Herr Joh. Wilh. Arn. Hopman von Neuenrade in der Grafschaft Marck, eine Dissertation unter der Aufschrift: Specimen Observationum de Feudo Personæ verthedigt. Der Herr Verfasser merkt erstlich §. 1. an, daß verschiedene de Feudis Imperii, advocatiæ, alienabili, altaragii, alternativo, antiquo & novo, de Feudis burseticis, de camera & caneva, de Feudo campanario, de Feudis castrensibus, u. s. w., besonders gehandelt, und dadurch die Erkäntniß des Lehnrechts befördert hätten, in welcher Absicht er auch dieses in Ansehung des Feudi Personæ gethan. Der 2te §. stellt verschiedene Stellen aus des wohlseligen Herrn Cantzlers von Ludewig Schriften dar, wo er eines solchen Lehns Erwehnung thut; in dem 3ten wird die Frage aufgeworfen, ob ein Persohnlehn ein würckliches Lehn sei, welches in dem 4ten §. verneint wird, in dem 5ten aber bewiesen, daß diesem in der Wahrheit also sei.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Osnabrug.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Grietherbusch gelegene so genannte Wisselsche Weyde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May zum Verkauf angehangen werden; diejenige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis allemahl morgens Glocke 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle diejenige, die einige Ansprach ex capite fidei oder sonsten zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum justificatoriis zu beweisen. Es Rees in judicio den 15 Jan. 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß weilen der ad instantiam Mandatarii der Erben Leitz und Bretters wider den Hrn Hoffiscal Krupp präfigirter ultimus terminus subhastationis des dem letztern pro judicato abgepfändeten Silbers, als: 1) 6 silberne Löffel 17 $\frac{9}{16}$ Loth taxiret per Loth 39 st. / machet 11 Rthlr 24 st. 9 d. 2) Eine silberne Pfefferdose zu 1 $\frac{13}{16}$ Loth taxiret / per Loth 42 st. / thut 8 Rthlr 16 st. 3) Ein silberner Thee-Topf zu 14 $\frac{14}{16}$ Loth / taxiret per Loth 24 st. / thut 10 Rthlr 24 st. 9 d. / wegen der damals an diesem Ort besonders vorgewesenen Krieges-Unruhen nicht vor sich gegangen, dazu ein anderer auf den dritten Junii a. cur., präfixiret worden; wes Endes diejenige, so zum Ankauf vorged. Silbers Lust haben, sich alsdann bey hiesigem Königl. Landgericht einfinden, darauf bieten, und alsdann vors höchste Gebot den Zuschlag erwarten können. Unna im Landger. den 21 Martii 1760.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Korbmacher Francis Clasen in Dinslacken, hat sein in der alte Stadt Dinslacken am Markt gelegenes Haus an Frid. Sevenheck aus freyer Hand verkauft; und Gertrud Heiters hat ihren vor dem Eppinghover Thor außerhalb Dinslacken gelegenen Garten gleichfals an ged. Sevenheck aus der Hand gekauft, zur Sicherheit des Ankäufers wird dieses bekant gemacht, und alle und jede, so an ged. Haus oder Garten ex quocunque capite es auch seyn mögte, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um à dato 6 Wochen solche ihre etwa habende Ansprache bey hiesigem Königl. Landgericht einzubringen, mit der Warnung, daß nach Ablauf solcher Zeit sie nicht weiter gehöret, sondern der Kaufschilling ausgezahlet werden soll. Dinsl. im Landg den 10 Martii 1760.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 3 April, Nachm um 3 Uhr zu Udem aufm Rahthause 9 an dem Calcarschen Weg ausgezeichnete Eichen- und Buchenknaggen-Schläge, imgleichen 2 Lindenbäume, so in Udem aufm Marckte stehen, öffentlich an den meistbietenden verkaufet werden sollen.

De Weduwe de Raet tot Walbeck, zal den 11 April in 't publick aen de meestbiedende laeten verkopen eenige gereede Goederen, bestaende in eey Koebeesten ende in alderhande Huysmanns-Gereedtschap; wy daertoe geneegen is. kan zich op gem. tyd aldaer invinden.

III. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Da die unterm Moylandschen Gerichtszwang auf Mosters-Guth kähntlich wohnhaft gewesene Eheleute Engel Ewens, im Junio a. p. daselbst mit Hinterlassung eines dreyjährigen Kindes so wohl verstorben, als auch dieses Kind nunmehro ebenfals mit Tode abgegangen ist, mithin des verstorbenen Ewens beyde Schwestern, verehelichte Francken und Rademachers, diese Nachlassenschaft nach Erbrechten zwarn unter sich zu vertheilen gemeinet sind; allein jedoch bey dem Moylandschen Gerichte zuforderst gebeten, daß alle und jede, welche an dieser Nachlassenschaft ex quocunque capite etwa einen Anspruch zu formiren gemeinet sind, oder wenn sonstige Creditores vorhanden, solche samt und sonders Ordnungs-mäßig abgeladen werden mögten. Als werden alle und jede vermeintliche Cointeressentes wie auch sonstige Creditores, so an der Ewensche Nachlassenschaft etwas zu forderen haben, oder sonsten wie gedacht interessiret seyn mögten, Kraft dieses proclamatis, von mir dem zeitlichen Richtern Rappard peremtorie abgeladen, daß sie à dato dieses innerhalb 3 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre anmaßliche Ansprüche und Forderungen in Termino den 15 May, des morgens um 9 Uhr alhier vor Gerichte anzugeben und selbige mit untadelhaften documentis in originali zu produciren, debite zu justificiren, auch so dann mit denen Erben und neben Creditoren ad Protocollum zu verfahren haben sollen, oder allenfalls gütliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen, Gestalten nach Ablauf dieses Termini præjudicialis diejenige, welche sich wegen sothanen Ansprüchen und Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sie dennoch am benannten Tage sich nicht gestellet um ihre Forderung gebührend zu justificiren, oder die gütliche Handlung verabsaumen werden, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Cleve den 12 Martii 1760. A. Rappard. Gesellschap judic. Scriba.

Anhang.

Anhang
Num. XV. Dienstag den 8. Aprilis 1760
Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es sollen die von J. Wilh. Huncker verpfändete Effecten, so auf 37 Rthl. 19 st. 9 d. tariret auf Anhalten der Pfand-Inhabere den 15 April a. c., Nachm. um 1 Uhr auf Rathhause in Xanten öffentl. verkaufet werden, welches dem Duncker ad videndum id fieri, so wohl als den Kaufliebhabern ihren Vortheil zu suchen, hiedurch öffentlich bekant gemachet wird.

Die Erbgenahmen von Casper Derck zu Gennep, sind vornehmens ein Stück Bauland auf der Mielsbeck gelegen, dem meistbietenden zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich den 10 April bey Peter Roy in der Cron alda einfinden und sein Vortheil suchen.

Die Herrn Erben des weyl. Herrn Geheimten Regierungs-Raths Johann von Rickert, wollen den von dem abgelebten Hn Rath Leiy in Leidzucht besessenen, nunmehro aber auf sie pleno jure verfallenen, in der Herrlichkeit Hassen gelegenen so genannten Stoppendals-Hof, an Bau- und Weideland groß 53 Marsch, jedoch so groß und klein, als daselbst in seinen Vorund Palungen kentl. gelegen ist, durch den Hn Landgerichts Assessoren von Beinom in der Stadt Wesel auffm Halt-Kindechause, Nachm. Glocke 2, den 20 Mertz a. c., und 3 April zum freywilligen Verkauf aussetzen, und ferner den 17 April, dem meistbietenden zuschlagen lassen; Liebhabere dazu können sich auf best. Zeit und Stelle einfinden. Auf diesen Hof sind in primo termino 2400 Rthlr licitiret worden. Wesel den 4 Martii 1760.

Der Herr Geheime Rath Becker ist vorhabens, sein Haus zu Emmerich in der Hottomannschen Straße gegen dem Fraterherrn-Closter über gelegen, mit schönen Zimmern, vier grossen Kellern und einem schönen großen Garten versehen, so mit einer Mauer ringsum eingeschlossen, und worinnen sich drey schöne Sommer-Lusthäußger befinden, freywillig und aus der Hand zu verkaufen; wer nun Lust hat dieses Haus zu kaufen, kan sich bey gem. Hn angeben.

Nachdem der Apothequer T. Wirsing in Orsoy, vor einiger Zeit Todes verfahren, und nebst einem unmündigen Kinde, auch eine zwar kleine, aber ziemlich gute Apotheque nachgelassen, welche von Werckverständigen auf 250 Rthlr ästimiret worden, und dann solche in Behuf des Kindes dem meistb. verkaufet werden soll, und hierzu Terminus auf den 18 April curr., Vormittags um 11 Uhr am Sterbhause gedachten Wirsings in Orsoy, vestgesetzet; so wird solches den Herren Apothequeren und Liebhabern hiemit bekant gemachet, um alsdann in Loco zu erscheinen, und ihren Vortheil suchen zu können, und stehet denenselben frey, daß Inventarium beym Vormund Wilhelm Hüssen in Orsoy einzusehen. Zugleich werden einländische und ausheimische Herren Apothequer ersuchet uns ein capables Subjectum an des Verstorbenen Stelle nach Orsoy zu recommendiren und zweifelt man nicht, daß derselbe seinen Unterhalt daselbst finden werde. Dinsl. im Landg. den 17 Mertz 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam Fisci und Advocaten Felderhof des von den Bergskathstete zwarn 21 hastam gebracht worden; da sich aber bey der subhastation hervorgethan, daß aus denen mit distrahirenden 5 Morgen Landes kleiner Maaß im Genneper Veen gelegen, so auf 133 Rthlr 20 stüb. tariret, und worauf in Termino den 21 Decembr a. p. 90 Rthlr gebotten worden, die Zahlung erfolgen kan, und also obdem. Rathe zu distrahiren unnötig ist, inzwischen wegen der 5 Morgen Landes den 15 April der letzte Termin gehalten werden soll; es können also Liebhabere sich in ged. Termino in Cleve auf der Stadtwaage, Nachm. um 4 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Demnach das in der großen Straße, nahe bey dem Mittelthor in Cleve gelegenes Haus, das Herren Logement genannt, welches dem Gastwirthen Schniewind zuständig, ad instantiam des Hn Lagarde & Consorten tariret auf 2250 Rthlr und judicialiter distrahiret werden soll, in secundo termino so den 15 Febr. a. c. gewesen, und darauf bis zu 2500 Rthlr geboten worden; so wird dem publico solches so wohl, als daß die letzte Kertze den 11ten April darüber ausbrennen soll, bekant gemachet; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich

sich alsdann Nachm. um 4 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 22 Martii 1760. Sethmann, Rittmeier.

Aanstaende 11den April a. c., sullen op 't Slott Empel onder Millingen, publyck aan de meestbiedende verkocht worden navolgende gereede Goederen. 1) 2. groote Koetspaarden met 4 nieuwe en 2 oude Koetsgeruygen. 2) 2 Koetswagens en een Chais met zyn Toebehoor, een Karre en het daertoe gehorende Gereedschap. 3) 8 Koeybeesten een dragtige Vierse, 4 Eenwinters en 2 Kalveren, 6 Verkens, Kalckoenen, Eenden, Hoenders, een Paauw, een Zeeg, een Tam-Hert, en 20 Byen met den Korven, voort verscheyde Kuypen, Tonnen en ander Vaatwerck, item eenige Tafels, Stoelen en andere Rommeleryen. Ymand daertoe genegen zynde, kome op gem. tyd, 's morgens præcys om 9 uuren op 't Sloot Empel voorn., aanhore de Conditien, voorsien zich tot prompte betalinge met koopsp nningen en doen haar profyt.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das denen Erben des verstorbenen Stadtsbotten Wolff zuständiges, in Cleve aufm Stickenstraßgen gelegenes Haus in Gegenwart zweyer Herrn deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 24 Martii, 12 und 26 April a. c., auf hiesiger Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr einfinden. Cleve in Magistratu den 14 Merts 1760.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Medic. Doctor von Hagen zu Crevfeld, hat von den Gebrüdern Paulus und Johannes Floh das von dem letztern bis auf diese Stunde bewohnte Haus bey öffentlich- doch freywilligem Verkauf erstanden, und will à dato innerhalb 6 Wochen den Kaufschilling vollends abführen: Als müßen diejenige, so auf ged. Haus eine rechtliche Ansprach zu machen vermögen, solches binnen ged. Frist gehörig bey demselben angeben, im widrigen Fall gewärtigen, daß die Gelder ausgezahlet werden sollen.

Da die Freyfrau Obristin von Maltitz den derselben erblich zustehenden im Hesseler gelegenen Lehrhauwens Kotten aus freyer Hand verkaufet, und zu des Ankäufers Sicherheit pro Citatione Edictali aller dererjenigen, so daran einige prætension formiren, ansuchen lassen, diesem Suchen auch deferiret worden; als werden Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine in Hattingen und Eickel affigiret worden alle und jede, so an ged. verkauften Lehrhauven Kotten einige Ansprach ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 3 Junii bey hiesigem Königl. Landgericht cum justificatoriis anzugeben, sonsten zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, hingegen das Eigenthum auf Ankäufers Gesinnen dem Hypothequenbuche inscriret werden solle. Bochum im Landg. den 27 Martii 1760. Bölling, F. H. D. Essellen, Katrop.

Der Kauf- und Handelsmann Herr Rochholl hat das hinter seiner neuerlich anerkauften Scheune, gelegene, so genannte Mustiers oder Gieslers kleine Häußgen von Wilh. Hagemann erblich an sich gekauft, und ist vorhabens den Kaufschilling abzuführen; es wird also denenjenigen, so irgendwo ein Recht oder befügte Forderung daran zu haben vermeinen, aufgegeben binnen 9 Wochen, als wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber in Termino den 12 May beym Stadtgericht zu Bochum sothane Forderungen sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii zu justificiren.

Es hat der Bauschreiber Dammers von denen Eheleuten Jacob und Grietgen Heeckmanns deren am Hülsdonck hiesigen Fürstenthums Meurs belegenen Heeckmanns Hof cum Ap- & Dependentiis mit den darauf stehenden Gebäuden, Land, Sand, Garten, Wiesen und Holtzgewachs, so wie er jetzo da lieget, nichts davon aus- noch vorbehalten, an sich gekauft, und zu seiner sicherheit Citationem Creditorum gebeten. Es werden demnach von Regierungs wegen alle und jede Creditores, so an ged. Hof ex quocunque capite einige gegründete Anforderung zu haben vermeinen, verabladet, solche binnen 6 Wochen oder längstens in Termino præclusivo auf den 12 May a. c., der Regierung zu übergeben und zugleich zu justificiren, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß der Kaufschilling nach Inhalt des Contracts von Ankäufer Bauschreiber Dammers an ged. Eheleute Jac. und G. Heeckmanns ausbezahlet, und die sich nicht

nicht gemeldete in Ansehung ihrer prætension auf gem. Heeckmanns-Hof cum annexis, abgewiesen werden sollen Meurs im Regir. Rath den 24 Martii 1760. D. Cloudt, Martyn.

Die Eheleute Hardt in Meurs, welche von der Wittibe Benches, hernach verheliget gewesene Deuse, ein Haus in der Kirchstraße kenntlich gelegen, erblich angekauft, sind willens die letzte Kaufgelder innerhalb 14 Tagen zu bezahlen; solte jemand an diesem Hause etwas rechtlich zu prätendiren haben, muß sich vorm Zahlungs-Termin gehörig melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Meurs ist willens mit Approbation des Herrn Commissarii Loci, den Stadt Pfannofen in Erbpacht auszuthun; dahero diejenige, so Lust haben denselben in Erbpachts-Rechten anzunehmen, sich je eher je lieber zu Schliessung des darüber zu machenden Contracts, beym Magistrat daselbst melden wollen.

VI. Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Tusschen den 12 en 13 Meert deses jaers, is in 't huys van Peter Welbers tot Twisteden, onder de Vryheerlyckheyd Walbeck door eene Diefsbande ontrent 13 à 14 sterck, eenen gewaidigen inbroeck gedaen, met het snyden van een gadt in het dack ende daerdoor de achterdeure geopent, de tweede ofte middeldeure met groot geweldt ende swaer houdt uyt de stoten open geloopen, waerdoor eenen der Diefsbande incommende, door den voorn. Peter Welbers met eenen Torfspaede staerck aen het hooft is worden verwondt, dat hy is ter aerde gevallen, waerop de verdere 12 à 13 gem. Peter Welbers niet alleen hebben overweldight, maar hem oock deerlyck geslaegen, syne Vrouwe en Dienstmaegd met de hairen uyt het bedde getrocken, onder dreygementen van soo sy den mondt niet toehielden, hun den hals te willen afsnyden, op het alderscherpste gebonden, maer oock sulcx geschiede, en vollcommen in huys meester synde, hunne kisten, ende kasten open gebrocken, in contante penningen genoomen ontrent 100 Rixd Cleefs, aen syn linnen voor de waerde van ongeveer 24 Rixd. 4 Rixd. aen Thee, 30 paer wollehaesen, p. stuck 20 st., ad 10 Rixd. aen wölle kleagle de waerde van 20 Rixd., voort aen anderr Winckelwahren de waerdye van over de 60 Rixd., van welcke Diefsbande ghene andere hebben konnen gedesigneert worden, als eenen, wesende eenen jongen Kerel oud ontrent 20 jaeren, middelmaetige Stature een geel pockdaligh gesight, bruyne hekrolde hairen, gekleed met een bruyn geelachtigh kleed, en den tweeden van lange Stature, aenhebbende een swart ofte hooghblauw kleed, en op syn hooft eene weermutse van gelycke coleure, die om het gesight was toegeknoopt, en het selve daermede bedeckt; wordende over sulcx, erga oblationem ad reciproca, alle Gerigts-Overigheden versoght, soo eenighe der voorst. Gewaldtdoenders by hun aengetroffen worden oft de gem. geroofde effecten in 't geheel of ten deele hun mogten voorkommen, daervan aen den Gerigte van Walbeeck en Twisteden kennisse te geven, op dat de Daeders tot behoorlycke straffe konnen getrocken worden. Gelder den 23 Meert 1760.

Es ist in der Nacht vom 12 bis 13ten Martii c. a., disseit Rheins gegen Orsoy in Walsum an des Pompenmachers Gerd. Hagens Hauß ein gewaltsamer Einbruch geschehen, wobey der Mann im Hause bemercket, daß dabey ein Kerl ohngefehr 24 jährigen Alters, langer Statur, magern Angesichts, schwartz-krauser Haaren, ein braun Camisohl anhabend und eine blaue weiße Mütze, so vorn an der Kappe mit Gold gebördet, tragend: so dann noch ein anderer dicker starck-untersetzter Kerl von mittelmässiger Größe, schwartz-abhangenden schlichten Haaren, einen braunen gesprenckelten Sergenrock und einen Huth tragend; endlich einen 3ten Kerl, welchen er aber eben nur schimmerend gesehen, diese Gewaldthat verübet, und nachdem sie die Leute im Hause gebunden, ihnen nachstehende Sachen entwendet, als: 1) 80 Rthlr an Geld. 2) Rock, Camisohl und Hosen von himmelblauen Tuch mit blauem Futter und Caneelhaarenen Knöpfen. 3) Ein Stamenen blau Camisohl mit dito tüchernen Hosen mit weiß Bomesin gefuttert, so noch gar nicht getragen. 4) Ein dunckel blau Stamineen Frauenrock. 5) Ein dito gelb Sergen. 6) Ein brauen dito. 7) Ein meselanen dito. 8) Einen schwartze Schaurbrust. 9) Ein schwartz Seidenschürtze. 10) 2 silberne Creutzer nebst ein dito Ohretsen, M. O. R. gezeichnet. 11) 10 Servietten, M. O. R. gezeichnet. 12) 1. Stück Flachsentuch. 13) Ein Paar flachsene Bettlacken. 14) 4 Zinnen-Tellers, davon 2 mit I. H.

und

und 2 mit C. H. gezeichnet, und andere Sachen mehr. Wenn nun dem publico und der Justitz daran gelegen, daß dergleichen Räuber- und Diebesgesindel außgeforschet und der Justitz zur wohl verdienten Strafe abgeliefert werde; so werden jedes Orts Obrigkeiten hiedurch sub oblatione reciproca ersuchet, auf obbeschriebene 3 Kerls Achtung zu geben, in Betretungsfall arrettiren und dem hiesigen Königl. Landgericht zu deren Abhohlung Nachricht geben zu lassen, nicht weniger wo von obspecificirte Sachen einem oder dem andern etwas zu Kauf gebracht werden mögte, die Verkäuffer nebst denen Sachen anzuhalten und jedes Orts Obrigkeit zur weitern beliebigen Advisitation anzuzeigen. Dinsl. im Landg. den 19 Martii 1760.

Berner.

VII. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Alle und jede Creditores, so auf die Nachlassenschaft der hieselbst verstorbenen Wittiben Potgoss ex quocunque capite etwas zu prätendiren haben, werden hiedurch abgeladen, innerhalb 6 Wochen, und zwarn längstens in Termino den 28 April, ihre Forderungen bey der Regierung sub pœna præclusionis zu übergeben und zu justificiren. Meurs im Regierungs-Rath den 6 Mertz 1760.

v. Cloudt, Morton.

Da in dem nachgelassenen Vermögen des abgelebten Canonici und Scholastici des Archidiaconal-Stifs zu Xanten, Ernourd, Concursus Creditorum eröffnet, und in denen erlassenen Edictalibus Terminus productionis Originalium & Justificationis auf den 19 May a. c; morgens Glocke 10, in domo Capitulari angesetzet ist; Als wird solches allen denjenigen, so an ged. Nachlassenschaft eine gerechte An- oder Zusprach ex quocunque capite es seyn möge, zu haben vermeinen, hierdurch bekant gemacht, um sich in dicto termino sub pœna præclusionis zu melden. Xanten in domo capitulari den 16 Martii 1760.

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem Catharina Beckmanns zu Stockum klagend angezeiget, daß ihr Ehemann Caspar Rügge, aus Dortmund bürtig, sie vor ohngefehr 8 Jahren, boshaft und ohne alle Ursache verlassen, ohne daß sie bishiehin deßen Aufenthalt, wie sie endlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannenhero angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt und allenfals die Ehe als geschieden declariret, und sie zur anderwerten Ehe zu schreiten, zugelassen werden möge; Als wird ged. E. Rügge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präfigiret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichtsstuben persöhnlich einzustellen, und auf die Desertions-Klage, fals die Güte zerschlagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechtens verfüget werden solle. Indessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffiscal Frantzen zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Langentreer den 18 Mertz 1760.

Basse.

Die Freyfrau Obristinne v. Maltitz, haben derselben erblich zustehende Kathens, welche in der Jurisdiction Eickel belegen, als Heitkamp, Vogelsang, Lindemann, Bilcke, Kampmann, aufm Hegler, Pins, Breß, Jäger und Wiemann, aus freyen Stücken verkauft: zu der Käufere Securitæt edictalem Citationem beforderen lassen, deren eine hieselbst, die anderen zu Bochum und Hagen angeschlagen; in deren Gefolge alle diejenige, so an einem oder anderen specificirter Kahten begründete Ansprache, ex quocunque capite, die auch seye, haben mögte, solche inner 9 Wochen peremtorischer Frist, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gesetzet, bey hiesigem Gerichte, und zwarn längstens den 21 May a. curr. mit beygefügten Rechts-verandlichen justificatoriis melden, sonsten præclusionem & impositionem perpetuii silentii gewärtigen; wornach ein jeder sich zu achten. Eickel den 12 Martii 1760.

J. E. H. v. Deutecom.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.